

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Bam 27. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstand-Gesetzes vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Gartenbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

§ 1

(1) Zu Gartenbauwirtschaftsverbänden werden zusammenge schlossen:

1. Die Betriebe, die Gartenbaugewinne, Getreidepflanzen sowie Heilspflanzen oder Arznei-fäkter anbauen und in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohstoff in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe);
2. die Betriebe, die Obst oder Gemüse aller Art einschließlich der Süßfrüchte und Blüte, gleichviel ob frisch oder vorbehoben, generell möglich zu halbieren Lebensmittel herarbeiten (Ver-arbeiterguppe);

Zur Verarbeiterguppe gehörten ferner die Betriebe, die gewerkschaftlich:

- a) Zuckerrüben zu Süßwaren (Milbenstoff) verarbeiten;
- b) Zimmonden, Traubenzucker, Kunstbrausen, Monaden oder Tafelwasser herstellen oder Tafelsaft aus Orangen erfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe;
- c) Essig, auch Halbbalsalate, aus Traum-zwein, Wein, Obstwein, Bier, Kaffaus-zügen oder anderen aus Feld- oder Gartengründen gewonnenen Flüssigkeiten herstellen;
- d) Saatkorn (Maisch), aber verwandte Erzeugnisse, auch Halbbalsalate, aus Senf-kon (entst. oder nicht entst.), Senfsuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen;

3. die Betriebe, die mit dem unter den Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnissen handeln (Ver-arbeiterguppe). Aufgenommen ist der Handel mit ausländischen Rohstoffen sowie der Handel mit den in den Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnissen durch Apotheken. Als Händler im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Wälter).
- (2) Gartensam im Sinne dieser Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen sowie von Gemüse- und Blumenkämen. Zum Gartensam gehören auch die Baumschulen mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen.

- (3) Als handelnde oder gemeindliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2b gelten die Betriebe, die von einer Verwaltung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeinderverband) geführt werden und der allgemeine Dienstleistung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeinderverband) unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeinderverband) oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch

Stimmabgabe in den Organen oder sonst ent-schließenden Einfluss ausüben.

§ 2.

(1) Die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Marktordnung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptver-einigung sind rechtsfähig.

§ 3.

(1) Für das Gebiet jeder Landeshauptstadt wird ein Wirtschaftsverband gebildet.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der Wirtschaftsverbände ändern. Die Aenderung bedarf der Genehmigung des Reichsbauernführers und ist im Verfassungsblatt des Reichsnährstandes zu veröffentlichen.

§ 4.

(1) Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse unter Weitung der Befreiung der Gewinnabilität und des Gewinnwohls noch Maßnahmen der Schutzeinrichtungen ausüben.

1. zur Anfeindung der Erzeugung an den Ver-darf, die Erzeugung regeln, z. B. Anbau-regelungen für Sonderkulturen treffen, die Anpassung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauanlagen, Ge-töpferte Pflanzen, Heilspflanzen und Arznei-fäkter von ihrer Genehmigung abhängen lassen und die Erzeugung der Betriebe der Verarbeiterguppe kontingenziert sowie diesen Betrieben Verarbeitungsfähigkeit auferlegen;
2. den Höchstregeln, z. B. Gütekennzeichnungen treffen, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete erlassen, eine angemessene Vorratshaltung vorzuschreiben, Mindestumsatzmengen für Betriebserwerbe festsetzen und zur Bildung eines Ausgleichsstocks Anfangsabgaben er-haben;
3. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf be-stimmte Erzeugnisse beschränken und volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe beseitigen oder vorübergehend stilllegen;
4. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vollwirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
5. zur Regelung der Verwaltungskosten und son-chen Aufwendungen Beiträge erheben;
6. Mitglieder, die gegen eine Ausübung der Zusammenschlüsse verstochen, in eine Ordnungs-strafe nehmen.

(2) Die Vorschriften von Kapitel III Artikel 8 des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Zollabandes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) bleiben unverändert.

§ 5.

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwerwiegende wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Schung die Erweiterung einer angemessenen Entschädigung vorgesehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist in der Regel als vorhanden anzusehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung un-möglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Eine Entschädigung kommt nicht gewährt zu werden,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Fest-setzung von Preisen und Preisspannen entstehen;

2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingezäunt oder stillgelegt wird, der noch dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Einverständnis des Vorstehenden begonnen oder nach dauernder Stilllegung wieder aufgenommen worden ist.

(3) Für Streitigkeiten über Vorzugssekungen und Miltang der Entschädigung ist die Anwendung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Überordnung

§ 7.

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Befreiungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführungen untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Forderfall den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittel-bar Befreiungen erteilen und nach Maßgabe der Satzungen ihnen gegenüber unmittelbar Maßnahmen treffen.

Beifreiung

§ 8.

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die auf Grund der Satzungen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse von den Finanz-antiquen nach den Vorschriften der Steuerabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung engen-gehangen und noch ergehenden Bestimmungen befreit.

(3) Die Neuerklärung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Art und die Befreiung einer nicht nur vorübergehend eingeschlossenen Betriebe dieser Art bedürfen der Genehmigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art die Hauptvereinigung und

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 9.

(1) Die Neuerklärung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Art und die Befreiung einer nicht nur vorübergehend eingeschlossenen Betriebe dieser Art bedürfen der Genehmigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art die Hauptvereinigung und

bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung verlagen oder nur unter einer Bedingung oder Auflage er-teilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird die Genehmigung (Abs. 1) versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage er-teilt, so entscheidet auf Beschluss des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(3) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderte Zustimmung errichtet oder weiter aus-genommen, so hat die zuständige Landeshauptstadt nach Maßgabe der Landesgesetze, notfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen ein-zuschreiten.

Übergangsvorschriften

§ 10.

Der Vorstehende der Hauptvereinigung führt die Befreiungen der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlussvorschriften

§ 11.

(1) Aufgehoben werden:
1. die Verordnung über den Zusammenhang des Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Verordnung zur Abwehrung der Verordnung über den Zusammenhang der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 978);

2. die Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518).

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und besonders Betriebe gehen auf die Hauptvereinigung über.

(3) Die auf Grund der im Abs. 1 ge-nannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den gesund-igen Stellen aufgehoben werden.

§ 12.

Die Verordnung tritt am 15. März 1935 in Kraft.

Die Bestimmung des Inkrafttretens der Ver-ordnung im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré.

Die Neuordnung der Gartenbauwirtschaft

Von Stabsabteilungsleiter Dr. Hans Merkel.

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 stellt den gesetzgeberischen Abschluß auf dem Gebiet der Marktordnung in der Gartenbauwirtschaft dar.

Historisch betrachtet, wurde zunächst die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes in der Verordnung vom 5. 11. 1933 zusammenge schlossen. In einer späteren Ver-ordnung vom 18. 10. 1934 wurde noch eine Reihe mit der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in innern Zusammenhang stehender Betriebszweige diesem Zusammenschluß angegliedert.

Während auf diese Weise die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie zu einem Organ der Marktordnung ausgeteilt wurde, wurde die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaus, also der Erzeugung und des Absatzes dieser Erzeugnisse, insbesondere durch die Verordnung über die Regelung des Verwertungsbetriebes von den Zusammenschüssen vom 22. 6. 34 in die Wege geleitet.

Seit Erlass dieser Verordnungen ist auf dem Gebiet des Garten- und Obstbaus schon eine Reihe wichtiger Erfolge errungen worden. Die Preisgestaltung wurde organisch geregelt, so daß sie nicht mehr wie früher in hemmunglosen Kurven auf- und niederschlägt; Qualitäts- und Sortierungsbefreiungen wurden erlassen, Markt zusammenbrüche und unlautere Spekulationen verhindert, das Angebot in geregelte Bahnen geleitet, ein umfassender Überblick über die gesamten Marktverhältnisse gewonnen und damit auch die Grundlage geschaffen für eine nationalsozialistische Marktordnung, die dem Wohl des Erzeugers, des Verbrauchers und der sonst be-teiligten Wirtschaftsgruppen dienen soll.

2. Nach Durchführung dieser Arbeiten war der Zeitpunkt gekommen, die gesamte Gartenbauwirtschaft zu einem einheitlichen Organismus in einer den nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden Organisation zusammenzufügen. So werden nunmehr durch die Verordnung Gartenbauwirtschaftsverbände entsprechend den Gebieten der einzelnen Landeshauptstaaten gebildet. In diesen Gartenbauwirtschaftsverbänden sind die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler einschließlich zusammenge schlossen, die ihrerseits ein wesentliches Glied in der Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft darstellen.

3. Den Zusammenschüssen steht ferner das Recht zu, die Preisbildung im volkswirtschaftlich gerechtfertigten Sinne zu beeinflussen oder aber auch selbst Preise festzusetzen, selbstverständlich mit Zustimmung

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, da dieser das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Entwicklung der Preise wahrzunehmen hat. Die Finanzierung der Zusammenschlüsse, die selbstverständlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu sparsamer und sachgemäßer Geschäftsführung verpflichtet sind, erfolgt durch Verwaltungskostenbeiträge, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen Geldbedarf (z. B. die Auflösung von Entschädigungssummen für stillgelegte Betriebe u. dgl.) durch Ausgleichsbeiträge. Zur Sicherung der Anordnungen steht dem Zusammenschluß das Recht zu, Ordnungsstrafen zu verhängen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei bösartiger Wider-richtigkeit gegen jährlich gerechtfertigte Anordnungen, können auch Spesen verhängt werden.

4. Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist, wie bereits hervorgehoben, die Durchführung der Marktordnung. Innerhalb des Obst- und Gartenbaus sind eine Menge von Einzelbetrieben Strom das ganze Jahr hindurch auf den Markt gelangen, sondern die sie nach der Jahreszeit, nach Art und Menge verschieden, auf den Markt gelangen. Die jahrländige Mitarbeit der einzelnen in den Zusammenschüssen vertretenen Gruppen ist auch aus diesem Grunde notwendig, damit alle Maßnahmen sich im Einklang halten mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits. Dem Vorstehenden der Hauptvereinigung steht daher ebenso wie den Vorstehenden der Wirtschaftsverbände das Recht zu, für Spezialgebiete besondere Auschüsse aus den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu bilden. Außerdem ist die Anordnung des Verwaltungsbetriebes bei weitreichenden Anordnungen und Maßnahmen geboten. Das Röhre hierüber ist in den Satzungen festgelegt, die von dem Reichsbauernführer erlassen werden.

5. Im Einzelfall kann die Marktordnung zu wirtschaftlichen Schädigungen eines nicht nur vorübergehend eingeschlossenen Betriebes dieser Art bedürfen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung der Zusammenschlüsse, die nicht wie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse in einem gleichzeitigen Strom das ganze Jahr hindurch auf den Markt gelangen, sondern die sie nach der Jahreszeit, nach Art und Menge verschieden, auf den Markt gelangen. Die jahrländige Mitarbeit der einzelnen in den Zusammenschüssen vertretenen Gruppen ist auch aus diesem Grunde notwendig, damit alle Maßnahmen sich im Einklang halten mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits. Dem Vorstehenden der Hauptvereinigung steht daher ebenso wie den Vorstehenden der Wirtschaftsverbände das Recht zu, für Spezialgebiete besondere Auschüsse aus den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu bilden. Außerdem ist die Anordnung des Verwaltungsbetriebes bei weitreichenden Anordnungen und Maßnahmen geboten. Das Röhre hierüber ist in den Satzungen festgelegt, die von dem Reichsbauernführer erlassen werden.

6. Das Röhre über die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse und die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen die Satzungen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß das Hauptgewicht der Marktordnung in erster Linie bei der Hauptvereinigung veranlagt ist, während den Wirtschaftsverbänden eine mehr volkssiehende Tätigkeit obliegt. Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann auch mit unmittelbarer Wirkung gegen einzelne Betriebe Maßnahmen erlassen. So ist z. B. ohne weiteres möglich, daß die Kontingenzierung einzelner Betriebszweige der Verwertungsindustrie zentral durch eine Anordnung der Hauptvereinigung erfolgen kann. Ebenso ist darüber, daß eine Marktordnung für besonders wichtige Verbrauchermärkte unmittelbar von der Hauptvereinigung erlassen werden kann. So wird z. B. im Laufe der Entwicklung allmählich das Bild veranschlagen, daß die großen Richtlinien innerhalb der Gartenbauwirtschaft, die Maßnahmen von weittragender Bedeutung und Anordnungen, die einen bedeutend über das ganze Reichsgebiet voraussehen, von der Hauptvereinigung erlassen werden müssen, während die regionalen Aufgaben der Marktordnung, die mehr regionalen Charakter haben, innerhalb der Gebietswirtschaftsverbände erledigt werden.

7. Von einigen anderen, hier weniger interessierenden Vorschriften kann hier abgesehen werden. Von allgemeiner Bedeutung ist die Bestimmung der Verordnung, durch die die früheren gebliebenen Bestimmungen über die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaus aufgehoben werden. Die Wirtschaftlichen Vereinigung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie hört nunmehr auf zu bestehen. Selbstverständlich wird hierdurch die vorherrschende eingespielte Organisation nicht zerstört, sondern wird in organischer Weise auf die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft übergeleitet. Die Hauptvereinigung ist somit Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftlichen Vereinigung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Die Verordnung selbst tritt am 15. 3. 1935 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt also die neue Organisation der deutschen Obst- und Gartenbauwirtschaft in Tätigkeit. Sie wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen, dem Reichsnährstand und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die schwierigen Aufgaben meistern, die auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaus zum Wohle des Ganzen noch zu bewältigen sind.